

Finanzamt kontra geben

Erstattungszinsen: Gegen Besteuerung wehren!

Die (Nicht)besteuerung von Erstattungszinsen zur Einkommensteuer sorgt für reichlich Zündstoff. Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) die Besteuerung im Juni 2010 als unzulässig eingestuft hatte (Az: VIII R 33/07), ist die Bundesregierung aktiv geworden. Im „Jahressteuergesetz 2010“ (JStG 2010) hat sie § 20 Absatz 1 Nummer 7 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) so ergänzt, dass Erstattungszinsen zur Einkommensteuer rückwirkend für alle noch offenen Fälle der Besteuerung unterliegen. Doch das heißt nicht, dass Sie sich mit der Besteuerung abfinden sollten. Wehren Sie sich.

i **Wichtig für:**
Alle Steuerzahler

Erstattungszinsen zur Einkommensteuer

Haben Sie Erstattungszinsen zur Einkommensteuer erhalten, sind zwei Fälle zu unterscheiden:

**Hängen Sie sich
an Musterprozesse**

1. Sie hatten gegen die Besteuerung bereits Einspruch eingelegt: In diesem Fall werden Sie vom Finanzamt aufgefordert, Einsprüche wegen der gesetzlichen Neuregelung zurückzunehmen. Dieser Aufforderung sollten Sie nicht nachkommen. Halten Sie den Einspruch aufrecht und verweisen Sie auf zwei Verfahren, die beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig sind. Die Verfahren tragen die Aktenzeichen VIII R 36/10 und VIII R 1/11.
2. Erstattungszinsen wurden erstmals besteuert: Haben Sie vor der Verkündung des „Jahressteuergesetzes 2010“ – also vor dem 13. Dezember 2010 – einen Steuerbescheid mit festgesetzten Erstattungszinsen erhalten, sollten Sie Einspruch einlegen und unter Verweis auf die anhängigen BFH-Verfahren Antrag auf Ruhen des Verfahrens stellen.

Erstattungszinsen zur Gewerbe- und Körperschaftsteuer

Die Änderung im JStG 2010 bezieht sich nur auf Erstattungszinsen zur Einkommensteuer. Vergessen wurde, auch die Regelungen zur Gewerbesteuer in § 4 Absatz 5b EStG und zur Körperschaftsteuer in § 10 Nummer 2 Körperschaftsteuergesetz explizit zu regeln. Diese Gesetzeslücke hält den Fiskus aber nicht davon ab, entsprechende Erstattungszinsen trotzdem zu besteuern. Das Argument der Körperschaftsteuer-Referatsleiter des Bundes und der Länder: Das BFH-Urteil sei nur zu Erstattungszinsen zur Einkommensteuer ergangen und für die Gewerbe- und Körperschaftsteuer nicht relevant. Deshalb müsste auch keine gesetzliche Klarstellung erfolgen (Oberfinanzdirektion Münster, Kurzinfo KSt 6/2010 vom 3.12.2010).

**Fiskus mit
fragwürdiger
Regelung**

Praxishinweis

Besteuert das Finanzamt also Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer (für ab dem Veranlagungszeitraum 2008 erhobene Gewerbesteuer) und zur Körperschaftsteuer, sollten Sie ebenfalls Einspruch einlegen und – da das Finanzamt dem Einspruch nicht stattgeben wird – beim Finanzgericht ein eigenes Klageverfahren anstreben.